



# **Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik**

## **Hinweise für Prüfungsteilnehmer zur Bearbeitung der schriftlichen Prüfung.**

- Alle erlaubten Hilfsmittel werden Ihnen mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgabenteil sowie ein Heft für Ihre Lösungen.
- Sie können je Aufgabenteil maximal 100 Punkte erreichen.
- Verwenden Sie je Aufgabe bitte eine neue Lösungsseite.
- Wenn Sie die Lösung einer Aufgabe auf eine Anlage schreiben sollen, wird Ihnen dies in der Aufgabe mitgeteilt.
- Stellen Sie Ihre Lösungs- und Rechengvorgänge nachvollziehbar dar. Reicht der Platz nicht aus, verwenden Sie bitte das Konzeptpapier. Weisen Sie auf die Fortsetzung hin und kennzeichnen Sie diese.
- Eine nicht lesbare Prüfungsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Die Konsequenzen entnehmen Sie bitte der Prüfungsordnung.
- Es gibt Aufgaben, die eine exakte Anzahl an Antworten vorgeben. Es werden nur die ersten Antworten gewertet. Was über die exakte Anzahl hinausgeht, wird gestrichen.
- Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen am Ende der Prüfung ab.
- Aufgrund der besseren Lesbarkeit bevorzugen wir in diesen Texten die männliche Form. Mit diesem vereinfachten Ausdruck sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.
- 



**Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer IHK.**



# Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik

---

## Prüfungsteil Veranstaltungsprozesse

---

|                       |                                                                                      |                          |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Prüfungstag</b> | 1. Situationsaufgabe<br>Konzeption und Planung<br>veranstaltungstechnischer Projekte | <b>08:30 – 12:30 Uhr</b> |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|

---

|                       |                                                                                                |                          |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>2. Prüfungstag</b> | 2. Situationsaufgabe<br>Technische Leitung und Umsetzung<br>veranstaltungstechnischer Projekte | <b>08:30 – 12:30 Uhr</b> |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|

---

## Prüfungsteil Betriebliches Management

---

|                       |                                                                       |                          |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>3. Prüfungstag</b> | 1. Situationsaufgabe<br>Betriebsorganisation und Personalorganisation | <b>08:30 – 11:30 Uhr</b> |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------|

---

# Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik

Seite 1/3

## Prüfungsteil Veranstaltungsprozesse - Konzeption und Planung veranstaltungstechnischer Projekte

| Verordnung          | Qualifikationsschwerpunkt                                                                                                                                                                               | Punkte ca. |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| § 9 Absatz 2 Nr. 1  | Bewerten von Konzepten und Entwickeln von Varianten                                                                                                                                                     | 25         |
| § 9 Absatz 2 Nr. 2  | Beurteilen des Veranstaltungsortes für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf baurechtliche und sicherheitstechnische Anforderungen                                         |            |
| § 9 Absatz 2 Nr. 9  | Ermitteln anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorgänge                                                                                                                                                 |            |
| § 9 Absatz 2 Nr. 3  | Erarbeiten von Lösungen zur technischen Umsetzung von Veranstaltungskonzepten und der künstlerischen Idee                                                                                               | 25         |
| § 9 Absatz 2 Nr. 4. | Projektieren von nicht stationären elektrischen Anlagen der Veranstaltungstechnik                                                                                                                       | 35         |
| § 9 Absatz 2 Nr. 5  | Erstellen von Planungsskizzen für Bühnen- und Szenenaufbauten, Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medientechnik                                                                                           |            |
| § 9 Absatz 2 Nr. 6  | Festlegen von Anforderungen an Lastaufnahmeeinrichtungen, Anschlagmittel und Hebezeuge sowie an Bühnen- und Szenenaufbauten, Veranlassen und Bewerten statischer Nachweise                              |            |
| § 9 Absatz 2 Nr. 7  | Bewerten von Bühnen-, Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medienkonzepten sowie von besonderen szenischen Vorgängen und Effekten hinsichtlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Realisierbarkeit             | 15         |
| § 9 Absatz 2 Nr. 8  | Ermitteln des Bedarfs an internen und externen Leistungen, Abschätzen und Kalkulieren des Aufwandes, insbesondere an Zeit, Personaleinsatz, Material, Dienstleistungen und Logistik von Veranstaltungen |            |
| § 9 Absatz 2 Nr. 10 | Erstellen von Kostenschätzungen                                                                                                                                                                         |            |
|                     |                                                                                                                                                                                                         | 100        |

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik

Seite 2/3

### Prüfungsteil Veranstaltungsprozesse - Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte

| Verordnung           | Qualifikationsschwerpunkt                                                                                                                                                                                                       | Punkte ca. |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| § 10 Absatz 2 Nr. 1  | Auswerten von Planungsunterlagen und technischen Vorgaben                                                                                                                                                                       | 10         |
| § 10 Absatz 2 Nr. 2  | Beurteilen von Versammlungsstätten und von anderen Veranstaltungs- und Produktionsstätten hinsichtlich rechtlicher, technischer und räumlicher Voraussetzungen                                                                  |            |
| § 10 Absatz 2 Nr. 3  | Ermitteln von notwendigen Genehmigungen und Anzeigen                                                                                                                                                                            |            |
| § 10 Absatz 2 Nr. 4  | Ausarbeiten technischer Lösungen und Durchführen notwendiger Berechnungen zur Umsetzung der Planung, insbesondere zur Beschallungs- und Beleuchtungstechnik, zu temporären und szenischen Aufbauten sowie zur Energieversorgung | 20         |
| § 10 Absatz 2 Nr. 5  | Vorbereiten von Ausschreibungen, Einholen von Angeboten sowie Auswertung dieser Angebote unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten                                                                                  | 10         |
| § 10 Absatz 2 Nr. 6  | Erstellen von Zeit- und Ablaufplänen unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts                                                                                                                                                   | 20         |
| § 10 Absatz 2 Nr. 7  | Auswählen und Beauftragen von geeignetem Personal unter Beachtung des Vertrags-, des Arbeits- und des Sozialrechts                                                                                                              |            |
| § 10 Absatz 2 Nr. 8  | Steuern der Abläufe, insbesondere Beauftragen, Verfolgen und Abnehmen von Arbeitspaketen, Berücksichtigen von Prioritäten, Budgets, Terminen und Qualitätszielen                                                                |            |
| § 10 Absatz 2 Nr. 9  | Koordinieren der Arbeiten von eigenem Personal und von Dienstleistern                                                                                                                                                           | 30         |
| § 10 Absatz 2 Nr. 10 | Leiten der Errichtung, der Inbetriebnahme und des Abbaus von nicht stationären elektrischen Anlagen                                                                                                                             |            |
| § 10 Absatz 2 Nr. 11 | Leiten des Aufbaus, der Inbetriebnahme und des Abbaus sowie Überwachen von szenentechnischen und veranstaltungstechnischen Einrichtungen, temporären Bauten sowie von Traversensystemen                                         |            |
| § 10 Absatz 2 Nr. 12 | Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen sowie Ableiten und Durchsetzen notwendiger Maßnahmen, insbesondere von Sicherheitsunterweisungen                                                                                         | 10         |
| § 10 Absatz 2 Nr. 13 | Beurteilen von technischen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit sowie Veranlassen von technischen Prüfungen und von Funktions- und Sicherheitsprüfungen                                                                  |            |
| § 10 Absatz 2 Nr. 16 | Unterweisen des technischen und des künstlerischen Personals hinsichtlich szenischer Abläufe                                                                                                                                    |            |
| § 10 Absatz 2 Nr. 17 | Einschätzen und Berücksichtigen des Verhaltens von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Mitwirkenden sowie von Besuchern und Besucherinnen hinsichtlich Sicherheit, Durchsetzen sicherheitsgerechten Verhaltens                   | 10         |
| § 10 Absatz 2 Nr. 14 | Überwachen von maschinentechnischen Einrichtungen, ihren Antrieben und ihren Sicherheitseinrichtungen                                                                                                                           |            |
| § 10 Absatz 2 Nr. 15 | Freigeben der Szenenfläche sowie der technischen Aufbauten und Einrichtungen, Überwachen und Gewährleisten von veranstaltungstechnischen Abläufen, Erkennen und Begrenzen von Risiken                                           |            |

100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik

Seite 3/3

### Prüfungsteil Betriebliches Management - Betriebsorganisation und Personalorganisation

| Verordnung          | Qualifikationsschwerpunkt                                                                                                                                                                       | Punkte ca. |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| § 14 Absatz 2 Nr. 1 | Planen und Bewerten betrieblicher Entwicklungen sowie notwendiger Investitionen unter Berücksichtigung der Veranstaltungsmärkte                                                                 | 10         |
| § 14 Absatz 2 Nr. 2 | Erarbeiten von Vorschlägen zur Organisation betrieblicher Prozesse und Arbeitsabläufe                                                                                                           | 15         |
| § 14 Absatz 2 Nr. 3 | Mitwirken bei der Festlegung von Qualitätszielen und Durchführen von Maßnahmen zu ihrer Erreichung                                                                                              |            |
| § 14 Absatz 2 Nr. 4 | Beurteilen der Sicherheit der Arbeitsstätten und Ableiten von notwendigen Maßnahmen, insbesondere von Sicherheitsunterweisungen                                                                 |            |
| § 14 Absatz 2 Nr. 5 | Planen, Organisieren und Dokumentieren der Beschaffung, Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln und Einrichtungen zum Betrieb der Arbeitsstätte                                           | 25         |
| § 14 Absatz 2 Nr. 6 | Organisieren des betrieblichen Arbeits-, Umwelt und Gesundheitsschutzes im Zuständigkeitsbereich                                                                                                | 20         |
| § 15 Absatz 2 Nr. 1 | Ermitteln des zukünftigen quantitativen und qualitativen Personalbedarfes sowie notwendiger Personalbeschaffungs- und -entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Fremdleistungen         |            |
| § 15 Absatz 2 Nr. 2 | Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen                                                                                                                        |            |
| § 15 Absatz 2 Nr. 3 | Planen der Personalgewinnung und der Auswahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen                                                                                                               | 30         |
| § 15 Absatz 2 Nr. 4 | Festlegen der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche, Übertragen von Aufgaben und Pflichten auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend ihrer persönlichen und fachlichen Eignung |            |
| § 15 Absatz 2 Nr. 5 | Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen                                                                                                                                                |            |
| § 15 Absatz 2 Nr. 6 | Planen von Schulungen und Einweisungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.                                                                                                                   | 100        |

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik

## Alle Prüfungsteile

dokumentenechtes Schreibmaterial • Lineal • Maßstab Lineal • Zirkel • netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere, Musterbauordnung (MBO), Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO), Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FlBauR), Arbeitsgesetze (ArbG) bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind • Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 bis 3 und 17 und 18, Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 und A2.2

## Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“

|                                                                              |                            |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Prüfungsbereich „Konzeption und Planung veranstaltungs-technischer Projekte“ | siehe „Alle Prüfungsteile“ |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|

|                                                                                       |                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Prüfungsbereich „Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte“ | siehe „Alle Prüfungsteile“ |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|

## Prüfungsteil „Betriebliches Management“

|                                                                   |                            |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Prüfungsbereich „Betriebsorganisation“ und „Personalorganisation“ | siehe „Alle Prüfungsteile“ |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------|

Für die oben genannten zugelassenen Gesetzestexte gilt:

- für die Frühjahrsprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres,
- für die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 1. Januar des laufenden Jahres.

## Zugelassene Tabellenbücher

für die bundeseinheitliche Prüfung

Veranstaltungstechnik. Formeln und Tabellen (Cay Grossigk, Petra Krienelke, Jan Wegner, Sigrid Münzberg, Sven Kubin)  
xEMP – extra Entertainment Media Publishing, Berlin

Hinweis: Das aufgeführte Tabellenbuch ist ab der 5. Auflage zugelassen, einschließlich der nachfolgenden Neuauflagen.